



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Dringend

GZ

20.119/5-I 8/89

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

An das
Präsidium des
Nationalrates
W i e n

Betreff GESETZENTWURF	
Z'	53. GEV 89
Datum:	5. SEP. 1989
Verteilt:	7. 9. 1989

Telefon
0222/96 22-0*

Telefax
0222/96 22/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

an Klauszeiter

Betreifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftsgesetz).

Das Bundesministerium für Justiz beeht sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrates vom 6.7.1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

1. September 1989
Für den Bundesminister:
FEITZINGER

*für die Richtigkeit
der Ausfertigung:*

[Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
A-1070 Wien

GZ

20.119/5-I 8/89

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

An das
Bundesministerium
für Umwelt, Jugend
und Familie

Telefon 0222/96 22-0*	Telefax 0222/96 22/727
Fernschreiber 131264 jusmi a	Teletex 3222548 = bmjust

W i e n

Sachbearbeiter	
Klappe	(DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftsgesetz).

zu Zl. 08 3504/62-I/6/89

Das Bundesministerium für Justiz beeindruckt sich, mit Beziehung auf das do. Schreiben vom 26. Juni 1989 zum Art. I des oben angeführten Gesetzesentwurfs Stellung zu nehmen wie folgt:

Zum § 1

1. Der Abs. 2 Z. 2 spricht von einer "schädlichen Beeinflussung" der Tiere und Pflanzen sowie der Umwelt (Gewässer, Luft und Boden). Unklar bleibt dabei, ob damit auch eine - gegebenenfalls massive - Gefährdung der Umwelt oder des Tier- und Pflanzenbestandes erfaßt wird; der Wortlaut scheint dagegen zu sprechen. Andererseits dürfte es zu weit gehen, jede schädliche Beeinflussung der Umwelt durch Abfälle ausschließen zu wollen. Mit der Lagerung, Verwertung und Behandlung von Abfällen ist wohl in nicht wenigen Fällen ein bestimmtes Maß der "Beeinflussung" zu-

- 2 -

mindest von Pflanzen und des Bodens (bei der Lagerung) oder der Luft (zB bei jeder Verbrennung) unvermeidlich verbunden, das grundsätzlich als "schädlich" anzusehen sein wird, jedoch in nicht wenigen Fällen als tragbar und die Umwelt nicht ernstlich beeinträchtigend. Es wird daher angeregt, eine andere Formulierung zu verwenden; es könnte etwa auf "eine ernstliche Gefährdung des Tier- oder Pflanzenbestandes oder eine nachhaltige Beeinträchtigung von Gewässern, Luft und Boden" abgestellt werden.

2. Weiters wird angemerkt, daß hinsichtlich der im Katalog der geschützten Interessen verwendeten Kriterien (Abs. 2) Wertungswidersprüche bestehen. Während die Z. 2 jede, auch noch so geringfügige Schädigung von Tieren, Pflanzen usw. erfaßt, schützt die Z. 3 nur vor vermeidbarer Lärmbelästigung; vor den mit dem Betrieb einer derartigen Anlage verbundenen unvermeidbaren Lärmbelastungen jedoch auch dann nicht, wenn sie noch so gesundheitsschädigend sind.

Zum § 2

1. Es wird angeregt, eine dem § 5 Abs. 3 des Sonderabfallbeseitigungsgesetzes ähnliche Definition des Begriffs der "geordneten Behandlung" aufzunehmen, weil die genaue Bedeutung weder dem Gesetz selbst noch den Erläuterungen entnommen werden kann.

2. Es wird vorgeschlagen, den ersten Halbsatz des Abs. 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Sachen im Sinne des Abs. 1 sind auch im Fall ihrer Verwertung so lange als Abfälle anzusehen, bis".

Diese Formulierung erscheint verständlicher und den vorliegenden Erläuterungen entsprechend.

3. Die Definitionen der Begriffe "Gefährliche Abfälle" im Abs. 6, "Problemstoffe" im Abs. 7 und "Sonderabfälle"

- 3 -

im Abs. 8 erscheinen nicht ausreichend. Im Abs. 9 sollte daher zwingend vorgesehen werden, daß der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie mit Verordnung festzusetzen hat, welche Abfälle als gefährliche Abfälle, Problemstoffe und Sonderabfälle im Sinne des Gesetzes gelten.

Schließlich wird angemerkt, daß der Verweis im Abs. 8 auf die "Anlage 1" auf "Anlage I" richtigzustellen wäre.

Zum § 6

Im Abs. 1 und im Abs. 3 ist vorgesehen, daß der Bundes- und der Landes-Abfallwirtschaftsplan zu veröffentlichen sind. Da ungeregelt bleibt, in welchem Druckwerk oder Massenmedium diese Veröffentlichung zu erfolgen hat (Amtsblatt zur Wiener Zeitung, Landesgesetzblatt), wird angeregt, dies im Gesetzestext zu verankern.

Zum § 7

Diese Bestimmung erscheint nur dann vollziehbar, wenn für alle Produkte eine Umweltbelastungskennzeichnungspflicht festgelegt wird und parallel dazu die Vergabevorschriften des Bundes entsprechend adaptiert werden.

Zum § 8

1. Nach dem Abs. 1 können unter bestimmten Voraussetzungen die im Abs. 2 genannten "Verkehrsbeschränkungen" angeordnet werden. Der Abs. 4 spricht von "Verordnungen gemäß Abs. 2" (richtig wohl Abs. 1). Daraus ist zwar zu schließen, daß die Anordnungen im Sinne des Abs. 1 (nur) in Verordnungen zu erlassen sind. Allerdings sollte dies zur Rechtssicherheit und Rechtsklarheit auch im Abs. 1 ausdrücklich verankert werden (vgl. hiezu die §§ 11 Abs. 2 und 15 Abs. 2).

2. Zum Abs. 2 Z. 7 darf auf die Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz vom 9. Februar 1989, 20.119/3-I 8/89, zu dem mit do. Schreiben vom

- 4 -

20. Dezember 1988 versendeten Vorentwurf eines Abfallwirtschaftsgesetzes (Pkt. 2. zum § 8) verwiesen werden.

3. Nach dem vorgeschlagenen Abs. 2 kann – (wohl durch Verordnung) – die Pflicht zur Kennzeichnung von Sachen, die auf die Notwendigkeit einer Rückgabe oder sonstigen besonderen Verwertung oder Entsorgung hinweist, angeordnet werden. Würde eine solche Anordnung in der Verordnung nicht getroffen werden, jedoch andere Verkehrsbeschränkungen angeordnet werden, so würde dieser Mangel der Verordnung vom Endverbraucher zu verantworten sein. Der Konsument müßte den Abs. 4 und den Inhalt einer solchen Verordnung sowie die betreffende Ware zueinander in ein Verhältnis bringen. Dies ist unbillig. Wenn im Abs. 2 Z. 1 die Möglichkeit vorgesehen ist, daß der Verordnungsgeber die Sache selbst für eine bestimmte Behandlung kennzeichnet, so sollte er (nach Möglichkeit) auch verpflichtet sein, Sachen, auf die der vorgeschlagene Abs. 4 zutrifft (Nichteinbringung in den Haus- oder Sperrmüll), entsprechend kennzeichnen zu lassen.

Zum § 11

1. Anstelle der Formulierung im Abs. 1 "Verwertung verwertbarer Stoffe" wird aus sprachlichen Gründen angezeigt, die Formulierung "Verwertung dazu geeigneter Stoffe" zu verwenden.

Im übrigen könnten die Worte "überhaupt oder" entfallen, wenn etwa wie folgt formuliert wird:

"wenn unter Berücksichtigung der Einhaltung erforderlichenfalls vorzuschreibender Auflagen".

Die Worte "ausgeschöpft sind" am Ende des Abs. 1 sind sprachlich mißverständlich. Es sollte besser von "ausgeschöpft werden" gesprochen oder etwa folgende Fassung verwendet werden:

- 5 -

"wenn für die dem Stand der Technik entsprechenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung und der Abfallverwertung hiezu geeigneter Stoffe vorgesorgt ist".

2. Angesichts der im § 39 getroffenen Regelung erscheint die Wortfolge "in der jeweils geltenden Fassung" im Abs. 2 entbehrlich. Dies gilt ua. auch für die §§ 4 und 25.

Zum § 17

Aus Sicherheitsgründen sollten den Abfallsammelberechtigten von den in den Datenverbund einzuspeichernden Daten der Justizanstalten ausschließlich der Abfallbesitzername und seine Adresse zugänglich sein (Abs. 4). Art, Menge, Herkunft und genauer Lagerort des Abfallgutes sollten erst aus Anlaß konkreter Abholungen bekanntgegeben werden müssen.

Zum § 18

Auf den offensichtlichen Schreibfehler im ersten Halbsatz des zweiten Satzes des Abs. 2 (richtig: mehrerer statt mehrere) wird hingewiesen. Ferner hätte es richtig zu lauten: "solange die Verurteilung nicht getilgt ist".

Zum § 19

Aus sprachlichen Gründen wird vorgeschlagen, den vorletzten und letzten Halbsatz des Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

"...., nicht bloß geringfügige Mengen von Altölen über Aufforderung des darüber Verfügungsberechtigten abzuholen, sofern nicht der Standort (die Betriebsstätte) eines anderen zur Altölsammlung Berechtigten näher gelegen ist.".

- 6 -

Zum § 23

Es wäre zu überlegen, den Übergang der Pflichten des § 20 Abs. 2 auf den Transporteur nicht allein von der Vorlage des Begleitscheins abhängig zu machen (Abs. 2), da dieser auch unverschuldet verloren gehen kann; es müßte auch genügen, wenn die im Begleitschein enthaltenen Daten auf andere Weise nachgewiesen werden.

Zum § 25

1. Nach der Formulierung des Abs. 1 liegt die Festsetzung des Umfangs der Enteignung im Belieben des Landeshauptmannes (Abs. 2). Hier sollte zur Rechtssicherheit und Rechtsklarheit eine ausdrückliche Beschränkung des Enteignungsumfanges auf das erforderliche Ausmaß – wie z. B. in den §§ 63 und 64 WRG – vorgenommen werden.

2. Bei der Anmerkung der Einleitung des Enteignungsverfahrens handelt es sich um eine Anmerkung nach § 20 lit. b GBG, die der Begründung bestimmter Rechtswirkungen dienen soll. Der vorgeschlagene letzte Satz des Abs. 1 sagt jedoch nicht, welche Rechtswirkungen der Anmerkung zukommen sollen. Es könnte etwa nach dem Vorbild des § 20 lit. f StarkstromwegeG 1968, BGBI. 70, gesagt werden:

"Die Anmerkung hat zur Folge, daß der Enteignungsbescheid gegen jederman rechtskräftig wird, zu dessen Gunsten im Range nach der Anmerkung ein bucherliches Recht eingetragen wird."

3. Der Abs. 3 ist sehr zu begrüßen; jedoch sollte die Regelung umfassender gestaltet werden. Die Behörde, bei der die Rückübereignung zu beantragen ist, und die für die Entscheidung (Bescheid?) anzuwendenden Verfahrensvorschriften sollten im Gesetz ausdrücklich genannt werden. Weiters wird angeregt klarzustellen, ob auch eine nur teilweise Nichtverwendung des Enteignungsgegenstandes für

- 7 -

den Enteignungszweck zu einer (teilweisen) Rückübereignung genügt. Überdies sollten Bestimmungen für den Fall vorsehen werden, daß bis zur Rückübereignung eine Änderung im Wert des Enteignungsgegenstandes eingetreten ist. Weiters sollten Bestimmungen aufgenommen werden, welche die Behandlung dinglich oder obligatorisch am Enteignungsgegenstand Berechtigter, die Herstellung des ordnungsgemäßen Grundbuchstandes, den Rückersatz der empfangenen Enteignungsschädigung sowie allfällige Veräußerungsbeschränkungen etc. regeln. Als Vorbild für eine Neuf formulierung der Rückübereignungsbestimmung könnte etwa der § 20a BundesstraßenG dienen.

Zum § 30

Der Ausdruck "Verpflichtete" im Abs. 1 ist nicht näher erläutert. Er sollte daher zur Vermeidung von Unklarheiten durch den Ausdruck "Abfallbesitzer" ersetzt werden.

Diese Anregung gilt auch für den Abs. 2.

Zum § 31

Tätigkeiten im Sinne des ersten Satzes des Abs. 1 (betreten, besichtigen, anhalten, öffnen, kontrollieren) können nur von physischen Personen – wenngleich für eine Behörde – ausgeführt werden. Die Wendung "beträute Behörde" sollte daher durch "beträute Organe" ersetzt werden (siehe hiezu auch § 6 Abs. 1 SAG, auf das in den Erläuterungen verwiesen wird).

Demnach sollten auch im Abs. 2 die "beträuten Behörden" ersatzlos gestrichen werden.

Zum § 36

1. Es wäre zu überlegen, ob tatsächlich bei allen Tatbeständen zur Strafbarkeit bereits fahrlässiges Verhalten genügen soll. Die einzelnen Tatbestände sollten darauf überprüft werden, ob nicht mit der Bestrafung der vorsätz-

- 8 -

lichen Begehung das Auslangen gefunden werden kann. In diesem Fall wäre jeweils das Wort "vorsätzlich" an geeigneter Stelle einzufügen.

2. Im Abs. 1 Z. 1 sollte anstelle der Formulierung "ohne der gemäß § 8 Abs. 2 Z. 1 und 2 angeordneten Kennzeichnungspflicht" besser die Wendung "ohne der Kennzeichnungspflicht gemäß § 8 Abs. 2 Z. 1 und 2" vorgesehen werden.

3. Der Abs. 1 Z. 18 und Z. 20 enthält – neben Abs. 3, der die Subsidiarität gegenüber gerichtlichen Strafbestimmungen vorsieht – eine weitere Subsidiaritätsklausel, die offenbar (nur) andere Verwaltungsstrafbestimmungen im Auge hat. Es wird angeregt, dies klar zum Ausdruck zu bringen. Darüber hinaus wäre zu überlegen, ob diese Subsidiaritätsklausel nicht verallgemeinert und – in Verbindung mit der Subsidiaritätsklausel gegenüber gerichtlich strafbaren Handlungen – an den Beginn der Strafbestimmung gestellt werden könnte. In diesem Fall wäre die Subsidiarität aber wohl auf strengere Verwaltungsstrafbestimmungen zu beschränken. Das Bundesministerium für Justiz vermag freilich die Auswirkungen einer solchen generellen Regelung im einzelnen nicht zu überblicken.

4. Zur Subsidiaritätsklausel des Abs. 3 wäre überdies noch darauf hinzuweisen, daß mit einer solchen Klausel nicht nur die verwaltungsbehördliche Bestrafung, sondern schon das Zustandekommen eines verwaltungsrechtlichen Straftatbestandes ausgeschlossen werden sollte. Im übrigen wird auf den nachstehenden Formulierungsvorschlag unter Pkt. 6. verwiesen.

5. Bei der Formulierung im Abs. 3, wonach "eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 mit Geldstrafe zu bestrafen (ist)", sollte berücksichtigt werden, daß stets der Täter und nicht die Tat zu bestrafen ist. Es wird daher angeregt, die Wendung entsprechend zu ändern.

6. Es wird vorgeschlagen, § 36 wie folgt zu fassen:

- 9 -

"Strafbestimmungen"

§ 36. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit (strengerer) Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen

1. mit Geldstrafe bis zu 400 000 S, wer

a) ...

b) ...

2. mit Geldstrafe bis zu 60 000 S, wer

a) ...

b) ...

(2) In den Fällen des Abs. 1 ist der Versuch strafbar."

7. Schließlich darf angemerkt werden, daß nach Pkt. 20 des Anhanges der vom BKA herausgegebenen Legistischen Richtlinien 1979 Zahlen mit mehr als drei Stellen, vom Dezimalzeichen ausgehend, durch Zwischenräume (und nicht durch Punkte) in Gruppen zu je drei Ziffern zu trennen sind.

Zum § 40

Zum Abs. 2 wird folgende Fassung vorgeschlagen:

- 10 -

"(2) Wird in anderen Bundesgesetzen auf Bestimmungen des Sonderabfallgesetzes oder des Altölgesetzes verwiesen, an deren Stelle mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes neue Bestimmungen wirksam werden, so sind diese Verweisungen auf die entsprechenden neuen Bestimmungen zu beziehen."

Zum § 41

Zur Frage der (fehlenden) Miterfassung von Gefährdungen wird auf die Bemerkungen zum § 1 Abs. 2 Z. 2, Pkt. 1., verwiesen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrats zugeleitet.

1. September 1989

Für den Bundesminister:

FEITZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
